

RS UVS Niederösterreich 2003/11/12 Senat-KO-03-2086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.11.2003

Rechtssatz

Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt die konkrete Behinderung eines Fußgängers voraus.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at